



Hamburger Sportbund

Abgabenordnung des Hamburger Sportbund e.V.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Hamburger Sportbundes (HSB) haben die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben termingerecht zu entrichten. Das Nähere bestimmt die nachstehende, von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 1991 beschlossene Abgabenordnung. Mit Ergänzungen beschlossen auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen zuletzt am 24. Juni 2006.

1. Mitgliedsbeitrag

1.1

Die Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von

2,00 EURO je erwachsenes Mitglied und

0,60 EURO je jugendliches Mitglied (unter 18 Jahren)

zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist die jährliche Mitglieder-Bestandsmeldung.

Die zu zahlenden Beiträge werden per Bankeinzug jeweils zum 15.04 und zum 15.08 eines Jahres eingezogen, sofern ein Bankkonto vorhanden ist.

1.2

Für Mitglieder, die nachprüfbar keinem Fachverband zugeordnet werden können, ist der festgesetzte Mindestbeitrag für Fachverbände an den HSB zu entrichten.

1.3

Mitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein -ggfls. ausgegliederten- Berufssportabteilung zugehören, sind dem zuständigen Fachverband und dem HSB gesondert zu melden; ein Fachverbandsbeitrag ist insoweit nicht zu entrichten.

1.4

Bei Aufnahme eines Mitgliedsvereins nach dem 30.06. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.

1.5

Die übrigen Mitglieder (Landesfachverbände gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung und außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung) haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Diese Mitglieder haben dem HSB anteilig diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser infolge ihrer Mitgliedschaft im HSB Dritten gegenüber zu tätigen verpflichtet sind.

2. Solidarbeitrag

Für die Finanzierung des Sozialwerkes des HSB haben die Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) einen jährlichen Solidarbeitrag von

1,08 EURO je erwachsenes und
0,57 EURO je jugendliches Mitglied (unter 18 Jahren)

zu entrichten.

Ziffer 1.1 letzter Satz und Ziffer 1.2 gelten entsprechend.

Der Solidarbeitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Sportgroschen

3.1

Für die Finanzierung des Sozialwerkes des HSB sind die Mitgliedsvereine und -verbände (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Satzung) verpflichtet, bei der Durchführung von Sportveranstaltungen von den Besuchern zusammen mit dem Eintrittsgeld einen "Sportgroschen" in Höhe von 0,11 EURO



Hamburger Sportbund

je Besucher zu erheben und an den HSB abzuführen.

Für die ordentlichen Mitgliedsvereine (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) gilt dazu gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.90 ab 01.01.91 folgendes:

Der nach Ziffer 2 zu entrichtende Solidarbeitrag wird auf das Sportgroschenaufkommen des Mitgliedsvereins für das jeweilige Kalenderjahr angerechnet.

Die Verpflichtung zur Abrechnung und Abführung des Sportgroschens besteht für sie daher nur noch insoweit, als der Sportgroschen-Gesamtbetrag im jeweiligen Kalenderjahr den Solidarbeitrag übersteigt.

3.2

Beim Verkauf von Dauerkarten ist der "Sportgroschen" je Veranstaltung zu erheben.

3.3

Die Verpflichtung zur Erhebung und Abführung des "Sportgroschens" bleibt auch bestehen, wenn die Durchführung sportlicher Veranstaltungen anderen Personen oder Unternehmen übertragen wird. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung des "Sportgroschens" ist vertraglich sicherzustellen.

3.4

Die nach Ziffer 3.1 und 3.2 vereinnahmten Sportgroschenbeträge sind spätestens binnen einem Monat abzurechnen und an den HSB abzuführen.

4. Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr für Aufnahmeanträge

4.1

Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 4.1 der Aufnahmerichtlinien beträgt 35,00 EURO.

4.2

Die Aufnahmegebühr gemäß § 4.2 der Aufnahmerichtlinien beträgt
einmalig 50,00 EURO für ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2 der Satzung)

einmalig 130,00 EURO für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (§ 5 Abs. 3 der Satzung)

einmalig 130,00 EURO für außerordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 5 der Satzung)

4.3

Im Falle einer vereinfachten Wiederaufnahme gem. §5 der Aufnahmerichtlinien entfällt die Zahlung der Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr.

5. Mahngebühr

Bei Verzug in der termingerechten Abgabe der Mitgliederbestandserhebung und beim Verzug in der fristgerechten Entrichtung der Abgaben kann das Präsidium eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 EURO erheben.